

Das unterschätzte Risiko des Frauenquote-Gesetzes

Verstöße gegen Regelungen zu Zielgrößen können einiges kosten

Am 01.05.2015 ist das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ("Frauenquote-Gesetz") in Kraft getreten. Im Zentrum der Diskussion stand seit langem die durch das Frauenquote-Gesetz eingeführte fixe Geschlechterquote von 30 % für Aufsichtsräte von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Gesellschaften. Ebenfalls in aller Munde war der sogenannte "leere Stuhl" als Sanktion bei einem Verstoß gegen die fixe Geschlechterquote.

Weniger Beachtung haben bislang die möglichen Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gefunden (sog. "weiche Quote"). Dieser Pflicht unterfallen rund 3.500 Unternehmen in Deutschland, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind. Da hierfür bereits eine Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ausreicht (Unternehmen mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern), werden der weichen Quote auch viele mittelständische Unternehmen unterfallen.

Zwar sieht das Frauenquote-Gesetz – anders als im Fall eines Verstoßes gegen die fixe 30 %-Quote – keine direkten Sanktionen bei einem Verstoß gegen die festgelegten Zielvorgaben vor. Allerdings können sich Sanktionen aus einer Verletzung der durch das Frauenquote-Gesetz ebenfalls eingeführten Berichtspflicht gemäß § 289a HGB ergeben. Die betroffenen Unternehmen haben künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung, die in den Lagebericht aufzunehmen ist, über die festgelegten Zielvorgaben und Fristen zu deren Erreichung zu berichten. Außerdem sind sie verpflichtet zu berichten, ob die festgelegten Zielgrößen eingehalten worden sind – sollte dies nicht der Fall sein, muss dies begründet werden. Über die festgelegten Zielvorgaben und Fristen ist jährlich zu berichten, über die Einhaltung der Zielgrößen jeweils nach Ablauf der festgesetzten Umsetzungsfrist. Die Berichterstattungspflicht gilt erstmals für Lageberichte für Geschäftsjahre mit einem nach dem 30.09.2015 liegenden Abschlussstichtag, das heißt in der Regel für den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015.

Unterlassen Vorstand bzw. Aufsichtsrat die Festlegung von Zielgrößen für Vorstand, Aufsichtsrat und die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands vollständig, so können die Organe damit gleichzeitig ihren Berichtspflichten nach § 289a HGB nicht nachkommen. In diesem Fall greifen die in §§ 331 ff. HGB vorgesehenen Sanktionen. Dies hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in dem am 10.08.2015 veröffentlichten Praxisleitfaden zum Frauenquote-Gesetz bestätigt. Mit anderen Worten: es droht eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,00.

Werden in extremen Fällen in der Erklärung zur Unternehmensführung die festgelegten Zielgrößen vorsätzlich falsch dargestellt und damit die Verhältnisse der Gesellschaft im Lagebericht unrichtig wiedergegeben oder verschleiert, droht sogar eine Strafbarkeit der Organmitglieder nach § 331 Nr. 1 HGB.

Es ist zu erwarten, dass das Bundesamt für Justiz die Einhaltung der Berichtspflichten hinsichtlich der festgelegten Zielgrößen, Fristen und deren Einhaltung ebenso streng überwachen wird wie die rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger. Die sogenannte weiche Quote stellt sich daher doch nicht als der "zahnlose Tiger" heraus, für den sie überwiegend gehalten wurde. Die der weichen Quote unterfallenden Unternehmen sind daher gut beraten, der entsprechenden Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen und Fristen und den korrespondierenden Berichtspflichten vollständig und fristgerecht nachzukommen.

Ausgenommen von den dargestellten Sanktionen sind dagegen Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind. Solche Gesellschaften müssen zwar nach § 289a Abs. 4 Satz 2 HGB eine gesonderte Erklärung zur Unternehmensführung mit den entsprechenden Angaben erstellen und auf der Internetseite veröffentlichen. Die gesetzlichen Sanktionen der §§ 331 ff. HGB gelten für diese Gesellschaften allerdings nicht.